

Verkehrsregelung anlässlich des Wollmatinger Dorffestes vom 01.09.2023 bis 03.09.2023

Aus Anlass des Wollmatinger Dorffestes, das vom 01.09. bis 03.09.2023 im Ortsteil Wollmatingen abgehalten wird, ergeht aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs gemäß § 45 Abs. 1 und der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung vom 16.11.1970 (BGBl. I S. 1565, berichtigt BGBl. 1971 I S. 38) folgende

verkehrsrechtliche Anordnung:

§ 1

Der Engelsteig wird zwischen den Einmündungen Radolfzeller Straße und Kindlebildstraße (Veranstaltungsraum) wird von Donnerstag, den 31.08.2023, 07:00 Uhr, bis Montag, den 04.09.2023, 21:00 Uhr für den gesamten Fahrzeugverkehr gesperrt.

Der Zulieferer- und Anwohnerverkehr wird innerhalb des Veranstaltungsraumes gestattet:

am Donnerstag, den 31.08.2023	von 07:00 Uhr bis 24:00 Uhr,
am Freitag, den 01.09.2023	von 00:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
am Samstag, den 02.09.2023	von 00:30 Uhr bis 15:00 Uhr,
am Sonntag, den 03.09.2023	von 00:30 Uhr bis 09:00 Uhr, und von 21:00 Uhr bis 00:00 Uhr,
am Montag, den 04.09.2023	von 00:00 Uhr bis 21:00 Uhr.

§ 2

Darüber hinaus wird das Teilstück der Kindlebildstraße zwischen Einmündung Radolfzeller Straße und dem Anwesen Kindlebildstraße 19

am Freitag, den 01.09.2023	von 16:00 Uhr bis 00:30 Uhr (Veranstaltungsende),
am Samstag, den 02.09.2023	von 15:00 Uhr bis 00:30 Uhr (Veranstaltungsende),
am Sonntag, den 03.09.2023	von 09:00 Uhr bis 21:00 Uhr (Veranstaltungsende),

für den Stadteinwärtsverkehr gesperrt. Ausgenommen hiervon ist der Linienbusverkehr sowie der Anliegerverkehr.

§ 3

Innerhalb des Veranstaltungsraumes wird das Parken von Donnerstag, den 31.08.2023, 07:00 Uhr bis Montag, den 04.09.2023, 21:00 Uhr untersagt.

§ 4

Die Beschilderung und Absperrung im Bereich des Veranstaltungsraumes ist entsprechend dem vorliegenden Verkehrszeichenplan auszuführen. Dieser kann im Bürgeramt – Abteilung Straßenverkehr – Untere Laube 24 in Konstanz eingesehen werden.

§ 5

Verkehrsbehindernd abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.

§ 6

Die Anordnung tritt mit der Durchführung der Maßnahmen nach §§ 2, 3 und 4 in Kraft und wird mit Beendigung des Wollmatinger Dorffestes wieder aufgehoben.

Konstanz, den 15.08.2023
Az.: 3273-182, verkAnord.doc

Stadt Konstanz

Uli Burchardt, Oberbürgermeister